

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Lüneburg für das Jahr 2019

Geschäftsverteilungsplan

I. Örtliche Zuständigkeit

1. Die 1. Kammer ist örtlich zuständig für den westlichen Landkreis Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue; im Übrigen wie die Kammern 3.
2. Die 2. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
3. Die 4. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, im Übrigen wie die Kammern 3.
4. Die 3. ist örtlich zuständig für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue. Die unmittelbar am Fluss liegenden Gemeinden werden diesem Gerichtsbezirk zugewiesen.
5. Die Zuordnung der unter die vorstehenden besonderen Zuständigkeiten fallenden Sachen richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Liegen lediglich mehrere besondere Gerichtsstände i.S.d. ZPO einschließlich § 48 Abs. 1a ArbGG vor, so richtet sich die Zuteilung zunächst nach § 48 Abs. 1a ArbGG und erst nachfolgenden nach der Reihenfolge entsprechend der Aufzählung in der ZPO.

Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Gerichtsstand des Gemeinschuldners maßgebend.

II. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

1. 1.Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Altmüller, zugleich Vertreter der Vorsitzenden der 4. Kammer,
2. 2.Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Groschupf, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer,
3. 3.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Urban, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 2. Kammer
4. 4.Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Kriesten zugleich Vertreterin des Vorsitzenden der 1. Kammer
5. Für die Verfahren der vormaligen 5. Kammer ist zuständig Richterin am Arbeitsgericht Urban.

Sind die Vorsitzenden der 1. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer und die Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer.

Sind die Vorsitzenden der 2. und 3. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer und die Vorsitzende der 4. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer.

Sind drei Vorsitzende gleichzeitig verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die verbleibende Vorsitzende/n.

Ila. Güterichter

1. Güterichterinnen i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG sind Richterinnen am ArbG Urban und Richterinnen am ArbG Kriesten. Güterichterverfahren werden außerdem von der Direktorin des Arbeitsgerichts Stade Rönnau durchgeführt.
2. Die Zuweisung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils abwechselnd in der obengenannten Reihenfolge. Dies gilt nicht für Güterichterverfahren, in denen die Richterinnen am Arbeitsgericht Kriesten und Urban selbst entscheidungsbefugte Richterinnen oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als Güterichterinnen ausgeschlossen sind. Die Verweisung kann auf Antrag der Parteien an einen Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, wenn dieser der Übernahme zugestimmt hat.
3. Abweichend hiervon können die Güterichterinnen im Einzelfall zur Wahrung einer gleichmäßigen Geschäftsbelastung mit Güterichterverfahren oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugewiesene Güterichtersachen im Einvernehmen mit der jeweils anderen Güterichterin an diese abgeben.
4. Die Güterichterinnen führen ferner ihnen zugewiesene Güterichterverfahren der Arbeitsgerichte Stade, Verden und Celle durch.
5. Im Einzelfall führt die Güterichterin mit ihrer Zustimmung Güterichterverfahren anderer niedersächsischer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien für die Güterichterverfahren hierher verwiesen wurden.
6. Die Kammer, deren Vorsitzende Güterichterin ist, enthält für jedes von ihr durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer einen Ausgleich von einem Ca- bzw. BV-Verfahren. Der Ausgleich erfolgt am Ende des Güterichterverfahrens, sofern ein Güterichtertermin tatsächlich stattgefunden hat. Die Kammer, die der Güterichterin ein Verfahren zuweist, wird nicht nachbelastet.

III. Die ehrenamtlichen Richter

1. Es wird für alle Kammern eine einheitliche alphabetisch geführte Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Diese werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern in der kalendermäßigen Reihenfolge zugewiesen.
2. Kann ein ehrenamtlicher Richter einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Beisitzerliste. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder dann

zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

3. Die Beisitzer werden mit einer Frist von drei Wochen zum Termin geladen.
4. In Not- und Eilfällen und bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters bis zu zwei Werktagen vor dem Termin werden die Beisitzer nach einer hierfür erstellten Ersatzliste für Not- und Eilfälle in alphabetischer Reihenfolge geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann durch Beschluss der Kammer die Fortsetzung der Kammerverhandlung für weitere Termine mit derselben Richterbank angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Verfahrens geboten erscheint. Dies gilt in der Regel in Fällen von begonnenen und nicht zu Ende geführten Beweisaufnahmen.

IV. Ca-Sachen

1. Die Verfahren werden wie folgt verteilt:

- a) Die neu eingehenden Verfahren werden unter Beachtung der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I 1. auf die Kammern verteilt. Die Zuteilung beginnt bei Kammer 1.
- b) Die eingehenden Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, sowie diejenigen für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg werden gesammelt und am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung wie folgt verteilt:

Pro Zuteilungsrunde werden 5 Verfahren aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg der 2. Kammer zugewiesen. In jeder 2. Runde werden der 2. Kammer nicht 5, sondern 6 Verfahren zugewiesen. Die restlichen Streitigkeiten aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg werden bis zu 10 pro Zuteilungsrunde der 4. Kammer zugewiesen.
- c) Die Verfahren aus dem Landkreis Lüneburg und dem östlichen Teil des Landkreises Harburg werden sodann auf die Kammern 1, 3 und 4 verteilt unter Anrechnung der der 1. Kammer bereits für den westlichen Landkreis Harburg zugewiesenen und unter Anrechnung der der 4. Kammer bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren und der 3. Kammer nur 5 Verfahren anstatt 10 Verfahren pro Runde erhalten.
- d) Gehen innerhalb einer Woche (Montag von 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) Klagen gegen die/den selbe/n Beklagte/n ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Beschluss-sachen und sonstige Verfahren mit identischem Arbeitgeber. Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt. Die eingehenden Verfahren werden sofort den Kammern gemäß Ziff. 1 zugewiesen.

Dieses gilt auch für Ga-Verfahren.

- e) Die sonstigen im Laufe des Tages eingehenden Verfahren für den Gerichtsort Lüneburg werden gesammelt. Sie werden am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung den jeweiligen Kammern zugewiesen in der numerischen Reihenfolge den Kammern 1 - 4 unter Anrechnung der der 1. Kammer bereits für den westlichen Landkreis Harburg zugewiesenen Verfahren und unter Anrechnung der den 2. und 4. Kammern bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren (s. o. I. 1., 2.). Für die Beklagtenbezeichnung gilt Ziffer 1. Abs. 2 letzter Satz.
2. Am Ende eines jeden Monats wird festgestellt, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Dieser wird dann in der Reihe der Kammerbezeichnungen durchgeführt.

Dieses gilt insbesondere bei Massesachen. Es gelten hierbei

- die 11. bis 20.,
- die 21. bis 30. Sache usw. als jeweils 1 Sache.

Nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird festgestellt, ob eine Massesache vorliegt und ob der Ausgleich durchgeführt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

3. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 6 AktO ArbG-Statistik wieder aufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich gem. § 4 Abs. 2 AktO ArbG-Statistik im Prozessregister neu zu erfassen.
4. Solange ein Rechtsstreit in der Hauptsache noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt des beendenden Ereignisses.

Gleiches gilt, wenn das Rubrum nur deshalb nicht identisch ist, weil ein Insolvenzverwalter Partei kraft Amtes ist. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die neue Sache auf die nächste freie Ca-Nr. der nach dieser Regelung zuständigen Kammer einzutragen.

Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach dem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, so ist sie vor der Güteverhandlung formlos, im Übrigen durch Beschluss abzugeben. Ab Beginn der ersten Kammerverhandlung, wobei hierbei der Aufruf der Sache maßgeblich ist, kann die Abgabe einer solchen Sache nicht mehr erfolgen.

Der Ausgleich zwischen den Kammern ist bei den ersten nach der Abgabe eingehenden Sachen anhand des Zählregisters herbeizuführen.

5. Die Eingruppierungsprozesse, die die Anwendung des Tarifwerks des öffentlichen Dienstes zum Gegenstand haben und Verfahren über betriebliche Altersversorgungen, werden laufend nacheinander entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 auf die Kammern 2 und 3 und nach dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 auf die 1. und 4. Kammer verteilt unter Anrechnung der Eingänge wegen der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I.1. bis 4.

Die Eingruppierungsprozesse werden in der Verteilungsliste der Geschäftsstelle und auf der Akte mit „E“, diejenigen über betriebliche Altersversorgung mit „B“ gekennzeichnet.

5. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus vor dem Arbeitsgericht Lüneburg abgeschlossenen Vergleichen ergeben (z.B.: Anfechtung, Auslegung etc.) oder gemäß §§ 578 ff. ZPO und gemäß § 767 ZPO werden vor der Kammer geführt, die für das vorangegangene Verfahren zuständig war.
6. Ist eine Kammervorsitzende oder ein Kammervorsitzender dienstunfähig erkrankt, werden ab dem 6. Arbeitstag einer bestehenden Dienstunfähigkeit der Kammer keine neuen Sachen – mit Ausnahme der Zusammenhangssachen nach Ziff. IV.4. - zugeteilt.

Im Falle der Erkrankung des Vorsitzenden der 1. Kammer erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Ca-Sachen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich gem. Ziff. I. 1. ohne Beachtung der Sonderzuständigkeit aus Ziff. IV. 1. a) an alle Kammern entsprechend der festgelegten Zuteilungsquote.

Im Falle der Erkrankung der Vorsitzenden der 4. Kammer erfolgt die Zuteilung der Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg abweichend von Ziff. IV. 1. b) an die Kammer 2. und Kammer 3. entsprechend der festgelegten Zuteilungsquote.

Ein Ausgleich findet nicht statt.

V. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste

1. Die Beschlussverfahren werden, beginnend mit der 1. Kammer, nacheinander auf die Kammern 2 und 3 entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 und auf die Kammer 1, und 4 mit dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 unter Berücksichtigung und Anrechnung auf die Zuteilung wegen der besonderen Zuständigkeiten gemäß Ziffer I. 1. bis 4. verteilt.
2. Die Ga-Sachen und die BV-Ga-Sachen werden ohne Beachtung der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziffer I.1.-4 verteilt. Die Verteilung erfolgt beginnend mit der 1. Kammer, nacheinander auf die Kammern – und zwar auf die Kammern 2 und 3 entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 und auf die Kammer 1 und 4 mit dem Verteilungsschlüssel 1 : 1.

Die Liste wird über das Jahresende laufend weitergeführt.

Geht nach oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ein Hauptsacheverfahren ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache anhängig war oder ist.

Geht nach einer Klage ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes mit derselben Partei ein, so ist dieser der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ca-Sache anhängig ist.

Im Falle der Insolvenz ist auf den Namen des Schuldners abzustellen.

3. Entscheidet eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Vertreter/in eine Ga-Sache, so ist sie/er auch weiterhin als Vorsitzende/Vorsitzender unter Anrechnung auf die Quote für das Ga-Verfahren zuständig.
4. Die Regelung aus Ziffer IV. 6., einer Kammer bei Erkrankung der oder des Vorsitzenden ab dem 6. Tag der bestehenden Dienstunfähigkeit keine Verfahren mehr zuzuweisen findet entsprechende Anwendung für die Zuteilung von BV-, Ga- und BV-Ga-Sachen – mit Ausnahme der Zusammenhangssachen nach Ziffer V.2. Abs. 2 und 3.

VI. AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt eingeteilt:

1. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)
2. Rechtshilfeersuchen

Die 1-AR-Sachen und die 2-AR-Sachen werden nach der Eintragung in das AR-Register von der Geschäftsstelle entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 von den Kammern 2 und 3 und dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 von der 1. und 4. Kammer bearbeitet.

Die Liste wird über das Jahresende laufend weitergeführt.

Muss in einem ursprünglich am Arbeitsgericht Lüneburg anhängigen Rechtsstreit ein Rechtshilfeersuchen des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen durchgeführt werden, so wird dieses von der jeweils vertretenden Kammer ausgeführt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

Ziffer IV. 6. gilt auch hier entsprechend.

VII. Ablehnung des Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Für Entscheidungen, die die Ausschließung oder Ablehnung eines oder einer Kammervorsitzenden gem. §§ 41 – 48 ZPO betreffen, ist zuständig für die

Kammer 1:	die Vorsitzende der 3. Kammer
Kammer 2:	die Vorsitzende der 4. Kammer
Kammer 3:	der Vorsitzende der 1. Kammer
Kammer 4:	die Vorsitzende der 2. Kammer

Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Rechtsstreit vom planmäßigen Vertreter/in gem. Ziffer II. unter gleichem Aktenzeichen fortgeführt.

2.
 - a) Ist ein Richter zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle befasst wird.

- b) Ist ein Richter als Güterichter oder außergerichtlich als Mediator tätig geworden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er in einem Verfahren mit derselben Sache als Richter befasst wird.
- c) In diesen Fällen werden die oben genannten Streitigkeiten dem jeweiligen Vertreter gemäß Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplanes unter Anrechnung auf die Quote zugewiesen.

Lüneburg, den 31.12.2018

Groschupf
Direktorin des
Arbeitsgerichts

Altmüller
Richter am
Arbeitsgericht

Kriesten
Richterin am
Arbeitsgericht